Anhang 2

BEGLEITSCHEIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL

gemäß den §§ 5 bis 7 Abfallnachweisverordnung 2003 (ANVO 2003)

Abfallart	Abfallcode	Spez.	Masse in kg	R / D
				vorgesehenes Behandlungsverfahren
(Leerzeilen für Korrektur)				
1				
2				

ÜBERGABE

Name, Anschrift

Unterschrift

gefährlicher Abfall übergeben von

fortlaufende BS-Nr.* | Jahr

Identifikationsnummer für Abfallbesitzer

Datum des Transportbeginns (Tag / Monat / Jahr)

PLZ Absendeort

TRANSPORT

Name, Anschrift

Unterschrift

Art des Transports

1 = Straße
2 = Schiene
3 = Wasserweg
4 = Luftweg
5 = kombinierter Transport

ÜBERNAHME

Name, Anschrift

Unterschrift

gefährlicher Abfall übernommen von

fortlaufende BS-Nr.* | Jahr

Identifikationsnummer für Abfallbesitzer

Datum des Empfangs (Tag / Monat / Jahr)

PLZ Empfangsort

Bemerkungen

* alternativ

Hinweise zum Ausfüllen eines Begleitscheins

1. Für jede Abfallart ist bei jeder Übergabe ein gesonderter Begleitschein auszufüllen.
2. Das vorgesehene Behandlungsverfahren (R/D) ist gemäß Anhang 1 Spalte 1 der Abfallnachweisverordnung 2003 anzugeben.
3. Sofern nicht der Übernehmer bereits in der Rubrik "Übernahme" die fortlaufende Begleitscheinnummer (fortlaufende BS-Nr.) ausgefüllt hat, ist in der Rubrik "Übergabe" die fortlaufende Begleitscheinnummer des Übergebers einzutragen. Die Nummerierung ist jährlich neu zu beginnen.
4. Der Übergeber behält für seine Nachweisführung eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins. Der Begleitschein muss beim Transport mitgeführt und dem Übernehmer übergeben werden. Der Übernehmer behält für seine Nachweisführung eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins. Der Übernehmer übermittelt eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Monats, in dem die Übernahme erfolgte, an den Übergeber. Abschriften oder Durchschriften von Begleitscheinen sind als solche zu kennzeichnen.
5. Der Übernehmer übermittelt den Begleitschein innerhalb von drei Wochen an den für den Übernehmer zuständigen Landeshauptmann. Die Begleitscheindaten können in Abstimmung mit dem Landeshauptmann auch elektronisch übermittelt werden.
6. Sind verschiedene Transporteure beteiligt, so hat der zweite und jeder weitere Transporteur die vorgeschriebenen Angaben unter der Rubrik "Bemerkungen" zu machen.

Herausgeber: Bundeskanzleramt; Druck und Vertrieb: WIENER ZEITUNG DIGITALE PUBLIKATIONEN GMBH